

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G
vom 5. Oktober 1967 § 3 Abs. 1, Lohngruppen 115, 121;
Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G
i.d.F. vom 1. Juli 1971 §§ 2, 8 und Lohngruppen VI, VII

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 510/72

Urteil des BAG vom 25. Juli 1973 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 510/72
7 Sa 7/72 Berlin

Verkündet am
25. Juli 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Dr. Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. August 1972 - 7 Sa 7/72 - aufgehoben.

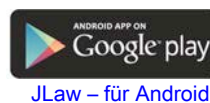
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 19. September 1934 geborene Kläger hat die Gesellenprüfung als Schlosser abgelegt. Er steht seit dem 30. September 1968 in den Diensten des beklagten Landes und wird beim Fernheizwerk N als Rohrleger und Schlosser beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. 115 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G vom 5. Oktober 1967, der ab 1. April 1971 Lohngruppe VI des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G vom 1. Juli 1971 entspricht.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV.

Nach der von dem beklagten Land gegebenen Tätigkeitsbeschreibung, die der Kläger auch in der Berufungsinstanz als richtig bezeichnet hat, obliegen dem Kläger in dem genannten Heizwerk folgende Aufgaben:

1. Überprüfen der ca. 100 Übergabestationen in Bezug auf Wassermenge, Drücke, Temperaturen usw.; entsprechende Nachregulierung der gemessenen Daten auf die Sollwerte. Führen der entsprechenden Protokolle.
Anteiliger Zeitaufwand: 30 %
2. Auswechslung von defekten Armaturen, teilw. Reparatur dieser Regelglieder. Wartungsarbeiten an den Regelarmaturen.
Anteiliger Zeitaufwand: 25 %
3. Zusammenbau von Übergabestationen in der Werkstatt. Installation von Übergabestationen, z.T. einschl. Verlegung von Anschlußleitungen in neu angeschlossenen Gebäuden.
Anfahren und Einregulierung dieser Stationen.
Anteiliger Zeitaufwand: 10 %
4. Überprüfung aller Einsteigeschächte auf Wassereinträge, Prüfung und Wartung aller in diesen Schächten befindlichen Armaturen.
Anteiliger Zeitaufwand: 10 %
5. Überwachung des Füllens von entleerten Hausanlagen. Inbetriebsetzen dieser Anlagen und Neuregulierungen.
Anteiliger Zeitaufwand: 5 %



- 3 -

6. Überwachung der jährlich einmal in der Sommerpause durchzuführenden gründlichen Überholung sämtlicher Armaturen und sonstiger Teile in den Schächten und in den Stationen. Reinigen der Schächte. Reinigen und Instandsetzung der Gasschleusen.

Anteiliger Zeitaufwand: 10 %

7. Fahrzeiten und Wagenpflege.

Anteiliger Zeitaufwand: 10 %.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ab 1. Juli 1970 Lohn nach der Lohngruppe 121 bzw. ab 1. April 1971 nach Lohngruppe VII des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G zu. Er habe überwiegend hochempfindliche und komplizierte Geräte instandzusetzen; er müsse nämlich insbesondere Druckregler, Mängelregler, Druckminderer und Sicherheitsventile reparieren, überholen und warten. Seine Tätigkeiten stellten eine Einheit dar und könnten nicht getrennt bewertet werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1970 in Lohngruppe VII BMT-G II einzugruppieren und die Differenzbeträge zwischen den Lohngruppen VI und VII nachzuzahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß es sich bei dem Tätigkeitsgebiet des Klägers nicht um eine Einheit handle. Nur die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 angegebenen Tätigkeiten seien zusammenhängend. Mit den übrigen Tätigkeiten sei ein unmittelbarer Zusammenhang nicht vorhanden. Die Druckminderer und Differenzdruckregler seien zwar große und schwere Geräte, aber weder kompliziert noch hochempfindlich. Der Kläger erfülle danach nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in eine höhere Lohngruppe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6240,-- DM festgesetzt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger zu seiner Tätigkeit noch folgendes vorgetragen:

"Zu Nr. 1:

Bei den ständigen Überprüfungen der ca. 100 Übergabestationen treten laufend Reparaturarbeiten auf. Sie müssen sofort beseitigt werden. Oft sind es auch Geräte, für die Ersatz nicht vorhanden ist. Nur im geringen Umfang handelt



- 4 -

es sich um das Abdichten von Ventilen. Der weitaus größte Teil der Arbeit besteht aus dem Auswechseln von Armaturen und um besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten.

Zu Nr. 2:

Hierbei handelt es sich um Generalüberholungen, die der Kläger zum Teil auch in der Werkstatt ausführt.

Zu Nr. 3:

Hierbei liegt das Aufgabengebiet des Klägers in der Montage sowie im Anfahren und Einregulieren in den Neuanlagen.

Zu Nr. 5:

Bei Wiederinbetriebnahme von Übergabestationen werden sämtliche Armaturen überprüft und im Bedarfsfall repariert.

Zu Nr. 6:

Bei den jährlich einmal - während der Sommerpause - durchgeführten Überholungsarbeiten stehen dem Kläger Hilfskräfte zur Verfügung, die er einzuweisen hat. Die Reparaturarbeiten an Regelmeßgeräten, Sicherheitsventilen u.ä. werden allein vom Kläger durchgeführt.

Zu Nr. 7:

Das angefochtene (arbeitsgerichtliche) Urteil hat die Fahrzeit unberücksichtigt gelassen. Auch dies ist nicht gerechtfertigt. Fahrzeit ist Arbeitszeit und somit im ungünstigsten Fall auf die beiden Lohngruppen je zur Hälfte anzurechnen."

Es ergebe sich somit ein Verhältnis von 38 v.H. der Lohngruppe VI Fallgruppe 15, zu 62 v.H. der Lohngruppe VII Fallgruppe 7.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1970 in Lohngruppe 121 bzw. Lohngruppe VII des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G einzugruppieren und die Differenzbeträge zwischen den Lohngruppen 115 bzw. VI und 121 bzw. VII nachzuzahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Der Antrag des Klägers ist entsprechend den bei Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst üblichen Anträgen auf Feststellung der Verpflichtung des Arbeitgebers, die Vergütung nach der begehrten höheren Lohngruppe zu zahlen, auszuweisen. Zwar hat der Kläger einen Feststellungsantrag dahin gestellt, ihn in die höhere Lohngruppe "einzugruppieren" und damit die Verpflichtung des beklagten Landes zur Vornahme einer Handlung begehrt. Nach § 2 des hier maßgebenden Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G bedarf es jedoch zur Eingruppierung keiner Handlung des Arbeitgebers, sondern für die Eingruppierung in die Lohngruppe ist die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend; die Eingruppierung richtet sich dann nach den aus der Anlage 1 (Lohngruppenverzeichnis) ersichtlichen Tätigkeitsmerkmalen. Damit gilt auch im vorliegenden Falle, daß die Vergütung des Klägers als tarifliche Mindestvergütung sich nach den von der auszuübenden Tätigkeit erfüllten Tätigkeitsmerkmalen richtet und eine Eingruppierung durch den Arbeitgeber weder erforderlich ist noch beantragt werden kann. Da sich jedoch aus dem Antrag im übrigen und den Ausführungen des Klägers hierzu eindeutig ergibt, daß er die höhere Vergütung verlangt, war der Antrag insgesamt in entsprechender Anwendung von § 133 BGB dahin auszulegen, daß der Kläger die Feststellung begehrt, ab 1. Juli 1970 nach Lohngruppe 121 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G entlohnt zu werden. Ab 1. April 1971 entspricht das der Lohngruppe VII des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G in der Fassung vom 1. Juli 1971, da dieser Tarifvertrag nach § 8 Abs. 1 insoweit bereits am 1. April 1971 in Kraft getreten ist (vgl. Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I 1971, Seite 190 [1927]).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß für die Eingruppierung des Klägers nur Lohngruppe 121 Fallgruppe 8 bzw. Lohngruppe VII Fallgruppe 7 in Betracht kommt, nach der einzuordnen sind:

"Handwerker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief der Lohngruppe 115 (VI),



- 6 -

die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten selbständig durchführen."

Auszugehen ist dabei von Lohngruppe 115 Fallgruppe 17 bzw. Lohngruppe VI Fallgruppe 15, nach der der Kläger vergütet wird; dort werden genannt:

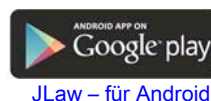
"Metallhandwerker, die hochwertige Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Maschinen oder an komplizierten Heizungsanlagen vornehmen."

Zu Unrecht nimmt aber das Landesarbeitsgericht an, der Kläger könne schon deshalb nicht nach Lohngruppe 121 bzw. VII aufrücken, weil er an komplizierten Heizungsanlagen beschäftigt sei und solche Anlagen in der höheren Lohngruppe nicht mehr aufgeführt seien. In Lohngruppe 121 Fallgruppe 8 bzw. Lohngruppe VII Fallgruppe 7 sind zwar Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Heizungsanlagen nicht mehr aufgeführt, sondern besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten. Damit wird jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ausgeschlossen, daß sich solche hochempfindlichen oder komplizierten Geräte auch an Heizungsanlagen befinden können. Es ist durchaus denkbar, daß im Zuge des technischen Fortschrittes hochempfindliche und komplizierte Geräte auch an Heizungsanlagen angebracht werden und dort zu warten und instandzusetzen sind. Es ist dem Landesarbeitsgericht zwar zuzugeben, daß die Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Heizungsanlagen für sich allein noch nicht die Einreihung in die höhere Lohngruppe wegen Instandsetzungen an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten rechtfertigen kann. Die Heizungsanlagen werden als solche damit nach dem Tarifvertrag noch nicht als hochempfindliche oder komplizierte Geräte angesehen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß besonders hochempfindliche oder komplizierte Geräte zwar an Heizungsanlagen vorhanden sind, jedoch nicht speziell Heizungsanlagen darstellen, sondern nur dem wirtschaftlichen Betrieb von Heizungsanlagen dienen. Das können auch Regelgeräte sein.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Handelt es sich aber damit bei den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 121 Fallgruppe 8 bzw. Lohngruppe VII Fallgruppe 7 um Arbeiten, die mit den Tätigkeiten an komplizierten Heizungsanlagen im Sinne der Lohngruppe 115 Fallgruppe 17 bzw. Lohngruppe VI Fallgruppe 15 unmittelbar nichts zu tun haben, ergibt sich daraus bereits, daß es sich bei der höheren Lohngruppe nicht um eine sog. Aufbaugruppe im eigentlichen Sinne handelt. Die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Lohngruppe setzt kein Herausheben aus der niedrigeren Lohngruppe voraus, sondern stellt andere Anforderungen an die Tätigkeit. Damit handelt es sich um verschiedenartige Tätigkeiten, die tarifvertraglich verschieden bewertet werden und auch in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehen müssen, selbst wenn sie tatsächlich zusammenhängend ausgeführt werden. Dann aber können solche verschiedenartigen Tätigkeiten auch nicht einheitlich im Sinne einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit bewertet werden, wie das der Kläger verlangt. Aus § 3 bzw. § 2 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G ergibt sich vielmehr, daß in einem solchen Falle schon aus Rechtsgründen die Tätigkeiten, sofern sie verschiedenen Lohngruppen und besonderen Fallgruppen in diesen Lohngruppen zugeordnet sind, auch jeweils für sich bewertet werden müssen. In § 3 Abs. 1 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 vom 5. Oktober 1967 und inhaltsgleich in § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages in der Fassung vom 1. Juli 1971 wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß zwar grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit für die Einreihung in die Lohngruppe maßgeblich ist. Es wird aber hinzugefügt, daß Arbeitern, die daneben regelmäßig und mindestens 2 Stunden am Tag eine damit nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehende Tätigkeit nach einer höheren Lohngruppe verrichten, für diese Arbeitszeit der höhere Lohn zu zahlen ist. Daraus muß entnommen werden, daß solche verschiedenwertigen Tätigkeiten nicht einheitlich bewertet werden können, sondern stets getrennt bewertet werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht nimmt im Ergebnis eine solche Trennung vor, indem es ausführt, daß der Kläger unterschiedliche, voneinander trennbare und verschiedenwertige Arbeiten auszuführen



- 8 -

hatte, von denen die in Ziffer 1, 4, 5 und 6 der unstreitigen Tätigkeitsschilderung des beklagten Landes angeführten Arbeiten sämtlich Kontrollaufgaben verbunden mit Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Heizungsanlagen im Sinne der Lohngruppe 115 Fallgruppe 17 bzw. Lohngruppe VI Fallgruppe 15 seien. Damit konnte das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend davon ausgehen, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit jedenfalls nicht der höheren Vergütungsgruppe entsprach; es konnte auch dahingestellt bleiben, ob die weiteren Tätigkeiten höherwertig sind, da sie für sich allein genommen jedenfalls nicht überwiegen und der Kläger eine stundenweise höhere Vergütung für solche Tätigkeiten nicht verlangt hat.

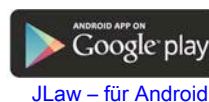
Diese Betrachtungsweise des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nur dann zutreffend, wenn insoweit von der Tätigkeitsschilderung auszugehen wäre, die das beklagte Land gegeben und der Kläger auch in der Berufungsinstanz noch als richtig bezeichnet hat. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch außer dieser zunächst unstreitigen Tätigkeitsschilderung in seinem Tatbestand ausdrücklich den weiteren Vortrag des Klägers angeführt, der von dieser Tätigkeitsschilderung des beklagten Landes abweicht und aus dem sich nach dem Vortrag des Klägers ergibt, daß er überwiegend Tätigkeiten der Lohngruppe 121 Fallgruppe 8 bzw. VII Fallgruppe 7, nämlich zu 62 %, erfülle. Mit diesem Sachvortrag, den der Kläger danach offensichtlich in der Berufungsinstanz bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten hat, setzt sich das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht auseinander. Es geht vielmehr klar und eindeutig davon aus, daß maßgeblich für die Beurteilung die "unstreitige Tätigkeitsschilderung der Beklagten in 7 Punkten" sei und es insoweit keiner Beweisaufnahme bedürfe. Dazu steht aber in Widerspruch, daß das Landesarbeitsgericht einen davon abweichenden Vortrag des Klägers im Tatbestand wiedergibt, aus dem sich das Gegenteil ergeben würde. Insbesondere hätte danach der Kläger den weitaus größten Teil seiner Arbeiten mit dem Auswechseln von Armaturen und besonders schwierigen Instandsetzungsarbeiten verbracht und überwiegend an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geblich höherwertige Tätigkeiten verrichtet. Dieser von dem nach dem Tatbestand des Berufungsurteils unstreitigen Sachvortrag des beklagten Landes abweichende Vortrag wäre jedoch nur dann nicht mehr zu berücksichtigen gewesen, wenn der Kläger zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz seinen abweichenden Sachvortrag hätte fallen lassen und die Richtigkeit des Vortrages des beklagten Landes nicht mehr bestritten haben würde. Dann aber hätte der abweichende Vortrag des Klägers auch nicht mehr im Tatbestand gebracht werden dürfen.

Der Tatbestand des Landesarbeitsgerichts zeigt damit einen unlösbaren Widerspruch auf, indem einmal die Tätigkeitsbeschreibung des beklagten Landes als unstreitig dargestellt wird, zum anderen aber der davon abweichende Vortrag des Klägers wiedergegeben wird. Aus den in Bezug genommenen Schriftsätzen und den Protokollen ergibt sich nichts, was diesen Widerspruch lösen könnte. Nirgends ist ersichtlich, daß der Kläger seinen vom Landesarbeitsgericht wiedergegebenen, von der Sachdarstellung des beklagten Landes abweichenden Vortrag fallengelassen hätte. Das ist weder in den Schriftsätzen noch nach den Protokollen geschehen. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes ergibt sich das auch nicht daraus, daß der im Termin vom 25. Mai 1972 gefaßte Beweisbeschluß im Termin vom 24. August 1972 wieder aufgehoben worden ist. Weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus dem Protokoll vom 24. August 1972 ergibt sich nämlich, daß der Beweisbeschluß deshalb aufgehoben worden ist, weil der Kläger unter Aufgabe seines abweichenden Vortrages die Tätigkeitsschilderung des beklagten Landes als richtig anerkannt habe.

Kann aber damit nicht festgestellt werden, von welchem Sachverhalt überhaupt auszugehen ist, so fehlt dem Revisionsgericht die Grundlage für die rechtliche Überprüfung des Berufungsurteils. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird zunächst einen widerspruchsfreien, einwandfreien Tatbestand zu erstellen haben, aus dem ersichtlich ist, ob, evtl. was an der Tätigkeit des Klägers der Art und dem Umfang nach unstreitig oder streitig ist



- 10 -

(vgl. BAG 19, 342 350 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; AP Nr. 5 zu § 313 ZPO; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 313 Anm. 4 E).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Rengier

Dr. Neumann

Strempel

Dr. Richter hat Urlaub;
er ist an der Unterschrifts-
leistung verhindert.

gez.Dr. Poelmann; 16.8.1973

